

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 25.07.2013

Laufende Nummer: 08/2013

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design an
der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 19.06.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW S. 271), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012 vom 29.10.2012) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu qualifizieren, selbstständig oder angestellt als Kommunikationsdesigner/innen arbeiten zu können; typische Arbeitgeber sind Designagenturen, Werbeagenturen und Medienunternehmen. Weitere Ziele des Studiums sind in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen, Universitäten und Kunsthochschulen, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Kommunikationsdesign zuzurechnen sind. Darüber hinaus ist das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung der Hochschule Rhein-Waal nachzuweisen. Näheres regelt die studiengangbezogene Eignungsfeststellungsprüfung.

(3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen englischen Sprachtest in Form von:

- IELTS: mindestens 6,0
- TOEFL (internet based test): mindestens 80
- TOEFL (paper based test): mindestens 550
- TOEFL (computer based test): mindestens 213

(4) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.

§ 4 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum (i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO als Grundpraktikum bezeichnet) soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Organisation abgeleistet werden und mit gestalterischen Aufgaben und Fragestellungen vertraut machen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 5 RPO finden auf das Vorpraktikum entsprechend Anwendung.

§ 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass mit schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses deutschsprachige Module belegt werden können.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich entsprechend, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit für ein komplettes Modul mit 5 Kreditpunkten soll 54.000 Zeichen (Textteil) nicht überschreiten. Der Umfang gestalterischer Projektarbeiten wird durch den/die Prüfer/in in Absprache mit den Modulverantwortlichen entsprechend festgelegt.

§ 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit und einer Dokumentation. Umfang und Form der gestalterischen Arbeit wird in Absprache mit dem be-

treuenden Professor festgelegt. Die Dokumentation sollte in der Regel circa 30.000 Zeichen umfassen und die Arbeit sowie ihren Entstehungsprozess in textlicher und bildlicher Form darstellen.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in dreifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit den Prüfern abweichend zu § 26 Abs. 1 RPO auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkte vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zu Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkte vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013.

Kleve, den 22.07.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design, B.A.

Code No	Module	SW	Typ							TE	CP	Sum CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			L	SL	S	Ex	PT	Pro											
ICD_1.01	Communication Design Basics 1 Grundlagen des Kommunikationsdesign 1	6		6						P	5	5	6						
ICD_1.02	Experimental Design Basics Experimentelle Gestaltung	6		6						P	5	5	6						
ICD_1.03	Drawing 1 Zeichnerische Darstellung 1	4		4						P	5	5	4						
ICD_1.04	Photography 1 Fotografie 1	4		4						P	5	5	4						
ICD_1.05	Digital Media and Software Digitale Medien und Software																		
	Digital Media Digitale Medien	4	2			2				P	3	5	4						
	Design Software Design Software	2	1			1				T	2		2						
ICD_1.06	Design History Designgeschichte	4	2		2					P	5	5	4						
ICD_2.01	Communication Design Basics 2 Grundlagen des Kommunikationsdesign 2	6		6						P	5	5	6						
ICD_2.02	Fundamentals of Typography Grundlagen der Typografie	6		6						P	5	5	6						
ICD_2.03	Drawing 2 Zeichnerische Darstellung 2	4		4						P	5	5	4						
ICD_2.04	Photography 2 Fotografie 2	4		4						P	5	5	4						
ICD_2.05	Design Technologies Design Technologien																		
	Printing Technologies Drucktechnik	2	2							P	2	5	2						
	Bookbinding Buchbinden	2				2				T	3		2						
ICD_2.06	Project Management and Intercultural Competence Projektmanagement und interkulturelle Kompetenz	4	2			2				T	5	5	4						
ICD_W.01	Design Project 1 Design Projekt 1	6		6						P	10	10		6					
ICD_W.01	Design Project 2 Design Projekt 2	6		6						P	10	10		6					
ICD_3.01	Media Production 1 Medienproduktion 1																		
	Interface Basics Interface Grundlagen	3	1			2				T	2	5		3					
	AV-Technologies AV-Technik	3	1			2				T	2			3					
	Workshop Printing Workshop Drucktechnik	2				2				T	1			2					
ICD_3.02	Verbal and Visual Information Processing Verbal und Visuelle Informationsverarbeitung																		
	Language and Text Sprache und Text	2	2							T	2	5		2					
	Perception Psychology Wahrnehmungspsychologie	2	2							P	3			2					
ICD_W.01	Design Project 3 Design Projekt 3	6		6						P	10	10		6					
ICD_W.01	Design Project 4 Design Projekt 4	6		6						P	10	10		6					
ICD_4.01	Media Production 2 Medienproduktion 2																		
	Interface Design Interface Design	3	1			2				T	3	5			3				
	Motion Design Motion Design	3	1			2				T	2			3					
ICD_4.02	Design Theory Designtheorie	4	2		2					P	5	5		4					
ICD_W.01	Design Project 5 Design Projekt 5	6		6						P	10	10		6					
ICD_W.01	Design Project 6 Design Projekt 6	6		6						P	10	10		6					
ICD_5.01	Media Theory Medientheorie	4	4							P	5	5		4					
ICD_5.02	Entrepreneurship Entrepreneurship	4	4							T	5	5		4					
ICD_6.01	Internship or semester abroad Auslands- oder Praxissemester											30						30	
ICD_7.01	Thesis and Presentation BA-Arbeit und Präsentation																		
	Thesis BA-Arbeit									P	12	12							
ICD_7.02	Colloquium Kolloquium									P	3	3							
ICD_7.03	Workshop Design Research Workshop Design Research	4		2		2				T	6	6							4
ICD_7.04	Media and Copyright Law Medien und Urheberrecht	2		2						T	3	3							2
ICD_7.05	Plenum Plenum	6		6						T	6	6							6
total semester hours per week		136								CP	210	30	28	24	22	20	30	12	

SWS 124
(1st to 5th sem.)

Allocation	SWS	WS1 SS2 WS3 SS4 WS5					
		124	30	28	24	22	20
CP	210		30	30	30	30	30

ICD_WP.01	Design Projects	SW	Type/Workload							TE	CP	SUM-CP
			L	SL	S	Ex	PT	Pro				
	Conceptual Design	6		6						P	10	10
	Knowledge Communication	6		6						P	10	10
	Interdisciplinary Project	6		6						P	10	10

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminaristic lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
PT	Practical training (Praktikum)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.